

Änderung der Verordnung über den privaten Einzelunterricht und die Privatschulen

(Vom

Der Regierungsrat,

(Erlassen vom Regierungsrat am

erlässt:

I.

GS IV B/1/6, Verordnung über den privaten Einzelunterricht und die Privatschulen (Privatbeschulungsverordnung, PSchuV) vom 22. November 2022 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Hauptschulleitung entscheidet über Art und Umfang dieser Leistungen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.